

Ansprüche aufrechterhalten

Informationen zum Einreichen eines Widerspruches, mit dem der Anspruch auf amtsangemessene Alimentierung gesichert wird

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

in der letzten Woche haben wir dich per Mail mit einem Flugblatt des DGB darüber informiert, dass die Alimentation der Hamburger Beamt_innen und Versorgungsempfänger_innen nach den Kriterien des Bundesverfassungsgerichtes mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr dem Maßstab der Amtsangemessenheit genügt. Die GEW empfiehlt deshalb allen Beamt_innen sowie den Versorgungsempfänger_innen noch in diesem Jahr einen Antrag auf amtsangemessene Alimentation zu stellen bzw. einen Widerspruch einzulegen. Nur auf diesem Wege können eventuelle Ansprüche auf Nachzahlungen gesichert werden.

Du erhältst nun mit diesem Schreiben konkrete Informationen sowie entsprechende Musterschreiben zur Wahrung der Ansprüche. Bitte lies diese Information genau durch und hefte sie zu deinen Personalunterlagen. Wenn du weitere Fragen hast, kannst du dich schriftlich an die GEW wenden: info@gew-hamburg.de

Zur rechtlichen Ausgangslage liegen dir die Informationen aus dem Schreiben des DGB vor, die hier nicht wiederholt werden müssen. Entscheidend ist, dass der Senat in den aktuellen Bezügemitteilungen von seiner 2011 gemachten Zusage Abstand nimmt, eine positive Entscheidung über die Musterklagen gegen die Kürzung der Sonderzahlung im Jahr 2011 auf alle

Beamt_innen und Versorgungsempfänger_innen anzuwenden. Das Bundesverwaltungsgericht hat mehrfach entschieden, dass Beamt_innen finanzielle Ansprüche haushaltsnah, also innerhalb des Haushaltsjahres geltend machen müssen. Deshalb



... bislang ohne Erfolg

ist nun jede_r von euch dazu aufgerufen, selbst den Anspruch auf amtsangemessene Alimentierung noch in diesem Jahr geltend zu machen.

Was ist zu tun?

Zunächst ist die Auffassung, dass die Besoldung zu niedrig und damit verfassungswidrig ist, dem Dienstherrn gegenüber geltend zu machen. Dazu musst du beantragen, verfassungsrechtlich korrekt alimentiert zu werden und gleichzeitig Widerspruch gegen deine Besoldungsmittelteilung aus diesem Jahr (2020) einlegen.

Für das Widerspruchsverfahren ist eine rechtliche Vertretung durch die GEW oder einen Anwalt nicht erforderlich. Die Verwaltungskosten des Widerspruchs übernimmt die GEW für dich. Für einzelne Fallkonstellationen hat die GEW Musterschreiben erstellt, die du –

mit deinen persönlichen Daten versehen – nutzen kannst. GEW Mitglieder, die einen solchen Widerspruch einlegen, müssen davon eine Kopie an die GEW senden, damit die Fälle dort erfasst werden können. Dies ist wichtig für die Übernahme der Kosten durch die GEW.

Wie geht es dann weiter?

Der Dienstherr muss über den Widerspruch entscheiden. Er könnte ihm abhelfen und eine Besoldung entsprechend anpassen, wenn der Senat das Besoldungsgesetz entsprechend ändert. Das ist eher unwahrscheinlich.

Wahrscheinlicher ist, dass er den Widerspruch

mit einer Begründung versehen zurückweist. In diesem Fall kannst du überlegen, innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht einzulegen, um dort die Amtsangemessenheit der Besoldung zu erstreiten. Die Klage ist kostenpflichtig und es ist davon auszugehen, dass der Senat mit der GEW keine Vereinbarung zum Führen von Musterverfahren abschließen wird. Sollte das Bundesverfassungsgericht entscheiden, dass die Hamburger Besoldung verfassungswidrig ist, wird es um viel Geld gehen, das der Hamburger Haushalt bereitstellen muss, um die Alimentation entsprechend den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts amtsangemessen zu gestalten. Jede nicht eingereichte Klage entlastet den Dienstherrn dann enorm.

Das Verwaltungsgericht hat grundsätzlich zwei Möglichkei-

ten. Es könnte über den Sachverhalt selbst entscheiden oder aber den Fall dem Bundesverfassungsgericht vorlegen, falls es das Besoldungsrecht für verfassungswidrig hält. Auch von der Option, nur wenige Musterfälle dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen und eine große Anzahl von Klagen ruhend zu stellen, muss das Verwaltungsgericht nicht Gebrauch machen. Über Entscheidungen und Dauer der Verfahren kann also aktuell nur spekuliert werden. Es wird jedenfalls mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Gewerkschaftlicher Rechtsschutz

Die Mitglieder der GEW haben Anspruch auf gewerkschaftlichen Rechtsschutz. Der Rechtsschutz ist subsidiär. Hat jemand zusätzlich eine Rechtsschutzversicherung, muss diese zuerst in Anspruch genommen werden. Für den Rechtsschutz ist ein Antrag erforderlich, über den die GEW entscheidet. Wichtig ist dafür, dass das Mitglied den

korrekten Mitgliedsbeitrag zahlt.

Wie der weitere Rechtsschutz gestaltet wird, wird die GEW entscheiden, wenn die Widersprüche beschieden wurden. Die GEW berät sich mit dem DGB und dem DGB Rechtsschutz, der das gesamte Verfahren begleitet. Für eigene Rechtsanwälte wird von der GEW in keinem Fall Rechtsschutz gewährt werden. Solche Verfahren werden auch von der GEW nicht betreut.

Bitte beachte:

Für den Rechtsschutz der GEW gibt es anders als bei Versicherungen keine Karenzzeit. Er beginnt sofort mit der Mitgliedschaft; greift aber nicht für Sachverhalte, die vor dem Eintritt in die GEW liegen.

Sollte es entgegen unserer Erwartung doch eine Vereinbarung mit dem Senat über das Verfahren geben, werden die Widersprüche nicht beschieden und ruhend gestellt. Dann musst du nichts weiter tun als deinen Widerspruch und die Mitteilung über das Ruhen des Widerspruches abheften. Die GEW wird

dann mit einzelnen Kolleg_innen Musterverfahren verabreden.

Sollte eine solche Vereinbarung nicht zustande kommen, wird der Dienstherr den Widerspruch kostenpflichtig bescheiden. Für bewilligte Rechtsschutzanträge wird die GEW die Kosten hierfür übernehmen. Eine nachträgliche Kostenübernahme ist nicht möglich.

Gegen einen ablehnenden Bescheid muss man innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht einlegen. Die Klage ist kostenpflichtig. Für diesen Fall wird sich die GEW umgehend mit den Betroffenen, die Rechtsschutz für das Widerspruchsverfahren bewilligt bekommen haben, in Verbindung setzen, um das weitere Verfahren zu besprechen. Eine Zusage für die Kostenübernahme für das Klageverfahren können wir jetzt noch nicht geben.

ANKE BEYER,
GEW Rechtsberatung und
BIRGIT RETTMER, Referentin für
Tarif- und Beamtenrecht

Rainer Ruprecht
Engelsgasse 7
21709 Himmelpforten

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Amt für Verwaltung
Personalabteilung
Postfach 76 10 48
22060 Hamburg.

Amtsangemessene Alimentation Widerspruch gegen die Besoldung Personalnummer:

Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Beamter/in habe ich Anspruch auf amtsangemessene Alimentation. Zumindest seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die jährliche Sonderzahlung und die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012 gehe ich davon aus, dass die Besoldung der Hamburgischen Landesbeamtinnen und -beamten den verfassungsrechtlichen Vorgaben einer amtsangemessenen Alimentation nicht entspricht.

Mit der Bezugemittteilung Dezember 2011 wurde allen Bezügeempfängern mitgeteilt, dass es deswegen verwaltungsgerichtliche Musterverfahren gebe, deren Ergebnis der Dienstherr auf alle Beamtinnen und Beamten anwende und es insofern keines Antrags und keines Rechtsbehelfes bedürfe und auch auf die Einrede der Verjährung verzichtet werde.

Mit der Bezugemittteilung Dezember 2020 wurde mir mitgeteilt, dass sich diese damalige Erklärung nur auf die Jahre 2011 und 2012 bezogen haben soll.

Musterbrief herunterladen unter: <https://www.gew-hamburg.de/materialien-fuer-mitglieder>

Information für Mitglieder der DGB-Gewerkschaften im öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg



Besoldung und Versorgung in Hamburg: Jetzt Ansprüche sichern!

Der DGB und seine Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes empfehlen allen Beamtinnen und Beamten sowie den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern **noch in diesem Jahr** einen Widerspruch einzulegen bzw. einen Antrag auf amtsangemessene Alimentation zu stellen. Entsprechende Musterschreiben und Informationen stellen die Gewerkschaften in den nächsten Tagen zur Verfügung. Nur auf diesem Wege können eventuelle Ansprüche auf Nachzahlungen gesichert werden.

Musterverfahren nach Kürzung der Sonderzahlungen 2011

Mit dem Besoldungsanpassungsgesetz 2011/2012 wurde in Hamburg eine massive Kürzung der Sonderzahlungen für Beamtinnen, Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger vorgenommen. Gegen diese Kürzungen haben viele Betroffene Widersprüche eingelegt. Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften haben sich daraufhin mit dem Senat auf die Durchführung von Musterverfahren verständigt. Im Rahmen der Bezügemittelung zum Jahresende 2011 wurde allen Betroffenen zugesagt, dass ein möglicherweise positives Ergebnis der Musterklagen auf alle Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger angewandt wird. Eigene Widersprüche und Klagen seien nicht erforderlich, auf die Einrede der Verjährung wird verzichtet.



Aktuelle Entwicklungen

Erst in diesem Jahr wurden die Musterklagen vor dem Verwaltungsgericht in erster Instanz verhandelt. Es zeichnen sich Vorlagebeschlüsse vor dem Bundesverfassungsgericht ab. Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht in diesem Jahr seine Rechtsprechung zur amtsangemessenen Alimentation konkretisiert und deutlich verschärft. Eine juristische Niederlage des Senats ist damit durchaus möglich.



Die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat zudem die Wahrscheinlichkeit deutlich erhöht, dass die Besoldung und Versorgung in Hamburg insgesamt nicht dem Maßstab einer amtsangemessenen Alimentation genügt.

Der Senat reagiert nun auf diese Entwicklung, in dem allen Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern mit der aktuellen Bezügemittelungen einen Hinweis darauf zukommen lässt, dass sich seiner Auffassung nach die in 2011 gemachte Zusage nur auf die Jahre 2011/2012 und nicht auf die Jahre ab 2013 bezieht.



V.i.S.d.P. DGB Nord, Abteilung Öffentlicher Sektor, Olaf Schwede, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg, 26. November 2020, Kontakt: olaf.schwede@dgb.de



Wie ist das Vorgehen des Senats zu bewerten?

Ziel des Senates ist es mit dem Hinweis in den Bezügemitteilungen seine Pflicht zu (möglicherweise erheblichen) Nachzahlungen an die Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger auf die Jahre 2011/2012 zu begrenzen. Damit soll das Risiko für den Haushalt der Stadt minimiert werden.

Wer nun nicht handelt und keinen Antrag stellt bzw. Widerspruch einlegt, dem droht ein Verlust seiner Ansprüche. Es ist jedoch zu erwarten, dass ein Antrag bzw. Widerspruch allein nicht ausreichen wird. Bei der Ablehnung des Antrages bzw. Widerspruchs muss dann Klage erhoben werden.

Dass der Senat nun kurz vor Jahresende versucht, einmal zugesagte individuelle Ansprüche der Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger auszuhebeln, ist zumindest hochgradig fragwürdig. Der DGB und seine Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben ihre Kritik daran deutlich formuliert.

Im Ergebnis wird es nun auf harte juristische Auseinandersetzungen hinauslaufen. **Bedingung ist hierfür jedoch, dass die Betroffenen individuell ihre Ansprüche geltend machen** und anschließend ggf. mit Unterstützung ihrer Gewerkschaften Klagen führen.

Was bedeutet das für die Zukunft?

Der DGB und seine Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes fordern vom Senat, dass er für die Zukunft eine amtsangemessene Alimentation seiner Beamtinnen und Beamten gewährleistet. Für die Vergangenheit hat der Senat nun auf die juristische Auseinandersetzung gesetzt. Der Senat sollte die juristischen Auseinandersetzungen jedoch auf die Vergangenheit beschränken und seinem politischen Gestaltungsauftrag für die Zukunft gerecht werden. Dafür sind konkrete Maßnahmen und Änderungen im Besoldungsrecht notwendig.

Diese Maßnahmen sind im Dialog mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im öffentlichen Dienst zu entwickeln und abzustimmen. Der DGB und seine Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes erwarten, dass der Senat diesen Dialog nun aufnimmt und zeitnah konkrete Zusagen zum weiteren Verfahren macht.

V.i.S.d.P. DGB Nord, Abteilung Öffentlicher Sektor, Olaf Schwede,
Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg, 26. November 2020, Kontakt: olaf.schwede@dgb.de

